

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016

- Beschluss der Zentralen Kommission zu den Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
rückwirkend zum 1. Juni 2016

II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

a. Beschluss vom 21.09.2016

- ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: redaktionelle Änderungen in Umsetzung der Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
zum 1. Oktober 2016

b. Beschluss vom 09.11.2016

- ABD Teil F, 12. (Kinderbetreuungszuschuss)
zum 1. Dezember 2016

c. Beschlüsse vom 30.11./01.12.2016

- ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- ABD Teil C, 1. (Dienstordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) und
ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten)
hier: Vereinheitlichung der Regelungen zur Qualifizierung
zum 1. Dezember 2016

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016

Die Zentrale Kommission der Zentral-KODA hat am 23.11.2016 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3d Zentral-KODA-Ordnung die nachfolgende Ordnung beschlossen:

„Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und/oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als 6 Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der ‚Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten‘ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).“

II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

a. Beschluss vom 21.09.2016

ABD Teil D, 1.

(Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen)

hier: redaktionelle Änderungen in Umsetzung der Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 1.

Das ABD Teil D, 1. wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Bayerischen Regional-KODA (BayRK)“ werden durch die Worte „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)“ ersetzt, und nach dem Wort „bayerischen“ wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

b. Beschluss vom 09.11.2016

**ABD Teil F, 12.
(Kinderbetreuungszusschuss)**

Artikel 1

**Empfehlung der Kommission für eine freiwillige Gewährung eines Kinder-
betreuungszususses an alle Rechtsträger**

Die katholische Kirche als Dienstgeber fühlt sich in besonderer Weise der Förderung der Familie und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet. In diesem Bereich sind schon wichtige Dinge umgesetzt worden. Es bestehen jedoch noch ungenutzte Handlungsspielräume.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen („Kommission“) den das ABD anwendenden Rechts-trägern, ihren Beschäftigten als freiwillige Leistung für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes in einer Kinder-tagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gemäß § 3 Nummer 33 EStG einen Kinderbetreuungszuschluss zu gewähren.

Um die Umsetzung zu erleichtern, hält es die Kommission für sinnvoll, wenn die Diözesen geeignete Rahmenrichtlinien für ihren Bereich formulieren.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.

ABD Teil B, 5.

(Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 5.

Das ABD Teil B, 5. wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 4 Absatz 5 wird die Anlage 1 wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
2. Gemäß § 4 Absatz 5 wird die Anlage 2 wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

1Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen. 2Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

1Diese Änderungen treten mit Ausnahme des in Satz 2 geregelten Falles mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. 2Die Änderungen in Artikel 1 sind gemäß § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5. zum 1. März 2016 in Kraft getreten.

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen
gültig vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017
(monatlich in Euro)**

Pauschalgruppe I	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	1.–10. Jahr	2.671,83	2.780,74
	11.–15. Jahr	2.855,76	2.976,77
	ab 16. Jahr	2.934,42	3.059,08
Pauschalgruppe II	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1.–10. Jahr	2.925,94	3.034,86
	11.–15. Jahr	3.118,35	3.249,33
	ab 16. Jahr	3.197,00	3.334,06
Pauschalgruppe III	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1.–10. Jahr	3.204,27	3.327,83
	11.–15. Jahr	3.416,31	3.564,64
	ab 16. Jahr	3.497,35	3.648,15
Pauschalgruppe IV	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1.–10. Jahr	3.589,57	3.726,67
	11.–15. Jahr	3.812,68	3.977,19
	ab 16. Jahr	3.893,67	4.061,94
Chefkraftfahrer	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1.–10. Jahr	4.075,64	4.250,16
	11.–15. Jahr	4.321,19	4.508,14
	ab 16. Jahr	4.402,22	4.592,90

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

gültig ab 1. Februar 2017
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	1.–10. Jahr	2.734,62	2.846,09
	11.–15. Jahr	2.922,87	3.046,72
	ab 16. Jahr	3.003,38	3.130,97
Pauschalgruppe II	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1.–10. Jahr	2.994,70	3.106,18
	11.–15. Jahr	3.191,63	3.325,69
	ab 16. Jahr	3.272,13	3.412,41
Pauschalgruppe III	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1.–10. Jahr	3.279,57	3.406,03
	11.–15. Jahr	3.496,59	3.648,41
	ab 16. Jahr	3.579,54	3.733,88
Pauschalgruppe IV	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1.–10. Jahr	3.673,92	3.814,25
	11.–15. Jahr	3.902,28	4.070,65
	ab 16. Jahr	3.985,17	4.157,40
Chefkraftfahrer	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1.–10. Jahr	4.171,42	4.350,04
	11.–15. Jahr	4.422,74	4.614,08
	ab 16. Jahr	4.505,67	4.700,83

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen***
gültig vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1.–4. Jahr	2.727,51	2.842,44
	5.–8. Jahr	2.779,54	2.896,92
	9.–12. Jahr	2.855,76	2.976,77
	ab 13. Jahr	2.934,42	3.059,08
Pauschalgruppe II	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1.–4. Jahr	2.990,09	3.115,94
	5.–8. Jahr	3.042,12	3.170,37
	9.–12. Jahr	3.118,35	3.249,33
	ab 13. Jahr	3.197,00	3.334,06
Pauschalgruppe III	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1.–4. Jahr	3.284,21	3.426,29
	5.–8. Jahr	3.337,80	3.482,39
	9.–12. Jahr	3.416,31	3.564,64
	ab 13. Jahr	3.497,35	3.648,15
Pauschalgruppe IV	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1.–4. Jahr	3.680,54	3.838,83
	5.–8. Jahr	3.734,15	3.894,94
	9.–12. Jahr	3.812,68	3.977,19
	ab 13. Jahr	3.893,67	4.061,94
Chefkraftfahrer	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1.–4. Jahr	4.189,08	4.369,81
	5.–8. Jahr	4.242,68	4.425,89
	9.–12. Jahr	4.321,19	4.508,14
	ab 13. Jahr	4.402,22	4.592,90

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen***
gültig ab 1. Februar 2017
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1.–4. Jahr	2.791,61	2.909,24
	5.–8. Jahr	2.844,86	2.965,00
	9.–12. Jahr	2.922,87	3.046,72
	ab 13. Jahr	3.003,38	3.130,97
Pauschalgruppe II	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1.–4. Jahr	3.060,36	3.189,16
	5.–8. Jahr	3.113,61	3.244,87
	9.–12. Jahr	3.191,63	3.325,69
	ab 13. Jahr	3.272,13	3.412,41
Pauschalgruppe III	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1.–4. Jahr	3.361,39	3.506,81
	5.–8. Jahr	3.416,24	3.564,23
	9.–12. Jahr	3.496,59	3.648,41
	ab 13. Jahr	3.579,54	3.733,88
Pauschalgruppe IV	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1.–4. Jahr	3.767,03	3.929,04
	5.–8. Jahr	3.821,90	3.986,47
	9.–12. Jahr	3.902,28	4.070,65
	ab 13. Jahr	3.985,17	4.157,40
Chefkraftfahrer	Stufen	E 4	E 5
monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1.–4. Jahr	4.287,52	4.472,50
	5.–8. Jahr	4.342,38	4.529,90
	9.–12. Jahr	4.422,74	4.614,08
	ab 13. Jahr	4.505,67	4.700,83

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

ABD Teil C, 1.
**(Dienstordnung für Pastoralassistentinnen/
Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten) und**
ABD Teil C, 2.
**(Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und
Gemeindereferenten)**
hier: Vereinheitlichung der Regelungen zur Qualifizierung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil C, 1.

Das ABD Teil C, 1. wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Exerziten bzw. Einkehrtage“ durch die Worte „Exerziten, Einkehrtage bzw. Wallfahrten“ sowie die Angabe „zwei Wochen“ durch die Angabe „zwölf Arbeitstage“ ersetzt.
2. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 11 Absatz 3:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche beträgt der Anspruch auf Qualifizierung in jedem Kalenderjahr zwölf Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vermindert sich der Anspruch entsprechend. Beschäftigte haben bei

- einer Ein-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für zwei Arbeitstage,
- einer Zwei-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für vier Arbeitstage,
- einer Drei-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für sechs Arbeitstage,
- einer Vier-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für acht Arbeitstage,
- einer Fünf-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für zehn Arbeitstage,
- einer Sechs-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für zwölf Arbeitstage.“

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil C, 2.

Das ABD Teil C, 2. II. Arbeitsrechtlicher Teil wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Exerzitien bzw. Einkehrtage“ durch die Worte „Exerzitien, Einkehrtage bzw. Wallfahrten“ sowie die Angabe „zehn Tage“ durch die Angabe „zwölf Arbeitstage“ ersetzt.
3. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 9 Absatz 3:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche beträgt der Anspruch auf Qualifizierung in jedem Kalenderjahr zwölf Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vermindert sich der Anspruch entsprechend. Beschäftigte haben bei

- einer Ein-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für zwei Arbeitstage,
- einer Zwei-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für vier Arbeitstage,
- einer Drei-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für sechs Arbeitstage,
- einer Vier-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für acht Arbeitstage,
- einer Fünf-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für zehn Arbeitstage,
- einer Sechs-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für zwölf Arbeitstage.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2016 in Kraft.